SATZUNG

über die Entsorgung von

Grundstücksentwässerungsanlagen

in der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 13. Juni 1990

- 1. Änderungssatzung vom 18.12.1997
- 2. Änderungssatzung vom 16.10.2001

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBI. I S. 1529, ber. S. 1654), der §§ 51, 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S: 488/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.1989 (GV NW S. 194), des § 15 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 (BGBI. S. 1410, ber. durch BGBI. 1986 I S. 1501), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück in seiner Sitzung vom 11.06.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen

a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der Entsorgung freigestellt ist;

b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschl. des Klärschlamms aus Kläranlagen, das im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG), mit Ausnahme des häuslichen Abwassers.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt durch Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Behörden nachzuweisen.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

Jede/r EigentümerIn eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrechts), soweit nicht § 2 eingreift.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.
- (2) § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt findet insoweit entsprechende Anwendung.

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/r gemäß § 3 anschlussberechtigte GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, sich der städt. Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch in diesem Fall den/die GrundstückseigentümerIn auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn diese/r nachweist, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Entsorgungsintervalle er Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze.

Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

- (2) **Die Entsorgung einer** <u>abflusslosen Grube</u> hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der/Die EigentümerIn hat dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, die dann im Benehmen mit dem/der EigentümerIn einen Abfuhrtermin bestimmt.
- (3) **Die Entsorgung** <u>einer Kleinkläranlage</u> erfolgt ein- oder zweimal jährlich, abhängig von Größe der Grube (m^3) und der Anzahl der Bewohner (B) des angeschlossenen Grundstücks nach der Formel \underline{m}^3 .

В

Ist der Quotient 1,5 und größer, ist die Grube alle <u>12 Monate, sonst alle 6 Monate</u> zu entleeren.

Sollte im Einzelfall die danach erforderliche Zahl der Entleerungen nicht ausreichen, hat der/die GrundstückseigentümerIn zusätzliche Entleerungen rechtzeitig **schriftlich** bei der Stadt zu beantragen.

- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern und die Voraussetzungen für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Zuwegung

- (1) Die Abdeckung der Grundstücksentwässerungsanlage muss so stabil ausgebildet sein, dass Personen nicht durchbrechen können.
- (2) Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen muss mindestens 60 cm betragen. Der Deckel muss von Hand entfernt werden können und so beschaffen sein, dass er nicht durch die Einstiegsöffnung fallen kann. Das Gewicht des Deckels darf 65 kg nicht überschreiten. Es darf nicht mit Erde oder auf andere Art abgedeckt oder zugestellt werden.
- (3) Die Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlage ist so abzubilden, dass Entsorgungsfahrzeuge mit einer Radlast von 6 t an die Anlage heranfahren können.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht gestört.
- (2) Der/Die GrundstückseigentümerIn haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstückentwässerungsanlage. Er/Sie hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die GrundstückseigentümerIn keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9

Anmeldepflicht

- (1) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gräben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben dabei unberührt.
- (2) Wechselt der/die GrundstückseigentümerIn, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue EigentümerIn verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage anzuzeigen. Die Stadt veranlasst daraufhin die Schlussentleerung.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der/Die GrundstückseigentümerIn ist verpflichtet, über § 9 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage sind unverzüglich durch den/die GrundstückseigentümerIn auf seine/ihre Kosten zu beseitigen.
- (4) Der/Die GrundstückseigentümerIn hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge.
- (3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der/die GrundstückseigentümerIn oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r anwesend sein, der/die die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der/die EigentümerIn noch ein/e von ihm/Ihr Beauftragte/r anwesend, hat er/sie die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Falls der/die GrundstückseigentümerIn seinen/ihren Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er/sie zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn durch Verschulden des Grundstückeigentümers/der Grundstückseigentümerin ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne die Entleerung vornehmen zu können, hat der/die EigentümerIn die Kosten dieser Fahrt mit 30,70 € zusätzlich zu tragen.

§ 12

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- Abwasser aus abflusslosen Gruben

30,80€

- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

36,50 €

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage EigentümerIn eines angeschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind GesamtschuldnerInnen.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der GrundstückseigentümerInnen gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, WohnungseigentümerInnen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, NießbraucherInnen und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der/Die GrundstückseigentümerIn wird von Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 nicht zugelassene Stoffe einleitet;
- b) entgegen § 5 sich nicht an der Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt;
- c) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt;
- d) entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
- e) entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert;

- f) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt;
- g) entgegen § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt;
- h) entgegen § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602). Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € gemäß § 16 a LWG geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1990 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vom Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 11.06.1990 beschlossene Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 13. Juni 1990

Der Bürgermeister

Feldmann